

Staatsorgane vereinigt (Grundsatz der Gewalteneinheit) (s. Rz. 21-32 zu Art. 5). So muß die Garantie der in der Verfassung verbürgten Rechte durch die Macht (Art. 4 S. 2 am Ende) als fragwürdig angesehen werden. Es bleibt allein der Praxis der Machtausübenden überlassen, inwieweit sie wirksam wird (s. Erl. zu Art. 86).

5 c) Die Bezeichnung wichtiger Funktionen der Macht in Art. 4 S. 2 ist genauer als in der Verfassung von 1949 und vor allem auf die Erfordernisse einer »sozialistischen« Gesellschaft zugeschnitten. In diesen Funktionen entfaltet sich der Dienst der Macht zum Wohl des Volkes. Indessen ist die Aufzählung nicht erschöpfend.

6 3. Art. 4 enthält Verfassungsaufträge zur Erfüllung von Staatsfunktionen.

7 a) Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde der Verfassungsauftrag auf Gewährleistung der planmäßigen Steigerung des Lebensstandards in den auf Gewährleistung der sozialistischen Lebensweise umgewandelt. Das Ziel der Gewährleistung der planmäßigen Steigerung des Lebensstandards ist bereits durch die neue Fassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 (die »ökonomische Hauptaufgabe«) verfassungsrechtlich festgelegt (s. Rz. 20-25 zu Art. 2). Es war überflüssig, dieses Ziel nochmals in Art. 4 aufzuführen. Gerhard Haney (Werte der Arbeiterklasse und sozialistisches Recht, S. 603) begründete die Verfassungsänderung, damit werde die notwendige Sicht auf die inhaltlichen Merkmale sozialistischer Existenz eröffnet. Die Lebensweise sei mehr durch qualitative Merkmale, also durch entsprechende Werte gekennzeichnet, der Lebensstandard sei dagegen quantitativ meßbar. Ein entsprechendes Lebensniveau sei für die sozialistische Lebensweise eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung.

Mit der Nennung der »sozialistischen Lebensweise« wird nunmehr der kulturell-erzieherischen Staatsfunktion Rechnung getragen, die in Art. 4 a. F. nicht berücksichtigt war (s. Rz. 11 zu Art. 4).

8 b) Die Verfassungsaufträge des Art. 4 werden in anderen Sätzen der Verfassung konkretisiert. So beziehen sich die meisten Sätze der Art. 6 bis 8 auf die Sicherung des friedlichen Lebens des Volkes und den Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Zur Gewährleistung einer »sozialistischen Lebensweise« (s. Rz. 11 zu Art. 4) sollen die grundlegenden Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungswesen in Art. 17 Abs. 2 dienen.

Art. 9, insbesondere in seinem Absatz 2, handelt nicht nur vom Dienst an der Stärkung der sozialistischen Ordnung, womit der Schutz der sozialistischen Gesellschaft umfaßt wird, sondern auch von der Entfaltung der Persönlichkeit der Bürger, womit die »freie Entwicklung des Menschen« sich in etwa deckt. Auch die Sicherung der sozialen Grundrechte in Art. 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 2, 37 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ist zu nennen. Von der Achtung und dem Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit ist in Art. 19 Abs. 2 die Rede. Von der Garantie der Ausübung der Bürgerrechte wird in Art. 19 Abs. 1 gesprochen. Von der grundlegenden Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit ist in Art. 86 zu lesen. So erscheint Art. 4 gleichsam als ein Obersatz, dessen Gedanken die Verfassung durchdringen. In ihm kommt die »prognostische Sicht auf die gesellschaftliche Entwicklung in der Periode der Vollendung des Sozialismus« zum Ausdruck, die nach Walter Ulbricht (Begründung des Verfassungsentwurfs) die ganze Verfassung kennzeichnet. Andererseits ist er von weiter und unbestimmter Fassung. Sein Gehalt erhält er erst durch andere Verfassungsbestimmungen.